

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 36

- **VW-Abgasfall: Kein Anspruch des Schädigers (Hersteller) auf Vorteilsausgleich bei ungleichartigem Vorteil**

BGH, Urteil vom 25.07.2022, AZ: VIa ZR 485/21

Ist es dem Beklagten unmöglich, der Verurteilung Zug um Zug nachzukommen, weil er den zu übereignenden Gegenstand bereits veräußert hat, so kann die Klägerin stattdessen nicht die Herausgabe des Käuferlöses verlangen. Es verbleibt ihr die Möglichkeit, einen bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend zu machen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen erstattungsfähig**

AG Ingolstadt, Urteil vom 25.07.2022, AZ: 13 C 70/22

Das AG Ingolstadt hält Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen nach einem Prüfbericht mit Kürzungen durch den Versicherer dann für erstattungsfähig, wenn sie aus der subjektiven Sicht des Geschädigten für erforderlich gehalten wurden. In der Regel kann der Geschädigte als technischer Laie Kürzungen des Versicherers nicht selbst widersprechen, weshalb er auf die Fachkompetenz des Sachverständigen zurückgreifen darf. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Schädiger trägt grundsätzlich das Werkstatttrisiko**

AG Oldenburg, Urteil vom 04.05.2022, AZ: 7 C 7011/22

Das Werkstatttrisiko geht grundsätzlich zulasten des Schädigers. Sind Reparaturarbeiten oder – wie in diesem Falle Desinfektions- und Schutzmaßnahmen – der Sphäre des Geschädigten entzogen, kann er selbst keinen Einfluss darauf haben. Mehraufwendungen gehen dann zulasten des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Anspruch auf Nutzungsausfall nach Verkehrsunfall**

AG Tostedt, Urteil vom 04.03.2022, AZ: 4 C 163/21

Eine Vermischung der Abrechnungsmodalitäten liegt nach Ansicht des AG Tostedt nicht vor. Die Klägerin rechnet zunächst fiktiv auf Gutachtenbasis ab und fordert mit der Klage den konkreten Nutzungsausfall ein – zu Recht. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **VW-Abgasfall: Kein Anspruch des Schädigers (Hersteller) auf Vorteilsausgleich bei ungleichartigem Vorteil**

BGH, Urteil vom 25.07.2022, AZ: VIa ZR 485/21

Hintergrund

Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem BGH war ein Fall, bei welchem der Beklagte ein Fahrzeug mit dem Motor des Typs EA189 erworben hatte. Hierbei handelt es sich um den von der VW-Abgasproblematik betroffenen Motorentyp. Deshalb erwirkte im Vorprozess der Beklagte (dort als Kläger) ein Urteil, bei welchem die Klägerin (dort Beklagte) zur Zahlung von 420,00 € zuzüglich Zinsen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des erworbenen Skoda Octavia verurteilt wurde. Das Urteil wurde rechtskräftig und die Klägerin bezahlte nach Abschluss des Vorprozesses die zuerkannten 420,00 € zuzüglich Zinsen.

Der Beklagte gab allerdings das Fahrzeug nicht heraus, sondern veräußerte dieses und erzielte einen Erlös in Höhe von 5.500,00 €. Auch diesen Erlös gab der Beklagte nicht an die Klägerin heraus. Deshalb forderte die Klägerin zunächst vor dem AG Kleve die Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs mit Schlüsseln und Papieren. Der Beklagte wurde antragsgemäß verurteilt.

Dieser ging in Berufung und die Klägerin legte Anschlussberufung ein, wobei sie nunmehr nicht mehr die Herausgabe des Fahrzeugs, sondern die Zahlung des vereinnahmten Kaufpreises in Höhe von 5.500,00 € begehrte. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten ab und gab der Anschlussberufung auf Zahlung des vereinnahmten Kaufpreises statt. Der Beklagte ging in Revision vor den BGH. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Revision zulässig und darüber hinaus auch begründet war.

Aussage

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, welche dazu führten, dass der Beklagte zur Zahlung des vereinnahmten Kaufpreises verurteilt wurde, hielten der revisionsrechtlichen Prüfung des BGH nicht stand.

Dass das Berufungsgericht den § 255 BGB (Abtretung der Ersatzansprüche) analog angewendet hatte (dies als Voraussetzung für den der Klägerin zuerkannten Anspruch aus § 285 Abs. 1 BGB), hielt der BGH für rechtsfehlerhaft. Es sei zwar zutreffend, dass die Grundsätze der Vorteilsausgleichung in Form eines Anspruchs auf Herausgabe eines ungleichartigen Vorteils auch im Zusammenhang mit der Haftung der Klägerin nach §§ 826, 31 BGB gelten. Diese Grundsätze regelten allerdings ausschließlich die Einschränkung eines begründeten Schadenersatzanspruches, gewährten allerdings selbst keinen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung eines Fahrzeugs. Es gäbe keinen Grund, diese Rechtsprechung des BGH aufzugeben.

Die Bedeutung der Vorteilsausgleichung sei auf die Begrenzung des geschuldeten Schadenersatzes beschränkt. Dies sei zwingende Folge der Rechtsnatur der Vorteilsausgleichung. Der Geschädigte dürfe im Hinblick auf das schadenersatzrechtliche Bereicherungsverbot nicht besser stehen, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Dies erfordere allerdings keinen gegen den Geschädigten gerichteten Anspruch des Schädigers, sondern lediglich eine entsprechende Begrenzung des zu leistenden Schadenersatzes. Gerichtlicherseits müssten gleichartige Vorteile von Amts wegen auf den Schadenersatz angerechnet werden. Dies führe zu einer Verringerung eines in Geld zu leistenden Schadenersatzes. Dies gelte auch für Ansprüche bei sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB. Als Beispiel nannte der BGH die Verringerung des

Schadenersatzanspruches durch den Wert der gezogenen Nutzungen (Nutzungsvorteil entsprechend der mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer).

Sind die zurückzugewährenden Vorteile allerdings nicht gleichartig, so kann der Schadenersatz nur dadurch begrenzt werden, dass der betreffende Geldbetrag Zug um Zug gegen Herausgabe des betreffenden Vorteils zugesprochen wird. Es kommt nicht zur Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses mit wechselseitigen Leistungspflichten. Daran würden auch die Regeln zum Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB nichts zu ändern vermögen.

Aus der Anwendung dieser Vorschriften könne nicht das Bestehen einer Forderung des Schädigers gegen den Geschädigten in den Fällen des Ausgleichs ungleichartiger Vorteile abgeleitet werden. Diese Regelungen würden schlicht und einfach kein synallagmatisches (gegenseitiges) Schuldverhältnis begründen. Vielmehr setzten sie ein solches Schuldverhältnis schon voraus.

Nach Ansicht des BGH rechtfertigten auch die vollstreckungsrechtlichen Regelungen der §§ 756, 765 ZPO kein anderes Ergebnis. Der Vollstreckungsschuldner sei insbesondere nicht rechtlos gestellt. Wenn ihm ein Anspruch auf Herausgabe des ungleichartigen Vorteils (Herausgabe Pkw bzw. erlangter Erlös) zustehe und der Schädiger und Schuldner freiwillig zahle, erbringe er in der Regel eine Leistung zur Erfüllung des festgestellten, dem Umfang nach beschränkten Schadenersatzanspruches.

Bis zum Erhalt des im Urteilsausspruch vorgesehenen ungleichartigen Vorteils habe der Schädiger und Schuldner damit mehr geleistet, als er schulde. Hierfür bestehe allerdings kein Rechtsgrund. Wenn dann der Geschädigte den Ausgleich des ungleichartigen Vorteils verweigere (keine Herausgabe des betroffenen Fahrzeugs), so liegt eine rechtsgrundlose Bereicherung des Geschädigten vor. Der Schädiger kann dann vom Geschädigten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB die Herausgabe seiner dem Umfang nach über den geschuldeten Schadenersatz hinausgehenden Leistung verlangen.

Folge des Anspruchs gemäß § 812 Abs. 1 Satz Alt. 1 BGB ist dann ein Anspruch des Schädigers auf Herausgabe des gesamten vom Schädiger bezahlten Betrages. Dem Anspruch stehe auch § 814 BGB (Kenntnis der Nichtschuld) nicht entgegen. Die Freiwilligkeit der Zahlung könne dem Schädiger nicht zum Nachteil gereichen.

Zusammenfassend kam der BGH zu dem Ergebnis, dass im Falle der Schadenersatzhaftung nach §§ 826, 31 BGB allerdings auch gemäß § 852 Satz 1 BGB ein Anspruch der Klägerin auf Übergabe und Übereignung des seitens des Geschädigten erworbenen Fahrzeugs nicht gegeben ist. Auch bestehe kein Anspruch auf den durch den Weiterverkauf erlangten Erlös. Auch eine analoge Anwendung des § 255 BGB komme nicht in Betracht. Weder existiere eine planwidrige Regelungslücke noch bestehe eine vergleichbare Interessenlage.

Der Senat hob das Urteil auf, wies die Anschlussberufung der Klägerin ab und auf die Berufung des Beklagten hin wies sie die Klage insgesamt ab. Die Klägerin konnte vom Beklagten nicht die Herausgabe des für das Fahrzeug erzielten Erlöses verlangen. Auch die 420,00 €, um welche der Beklagte bereichert war, sprach der BGH nicht zu, denn dieser Betrag sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen.

Praxis

Das Urteil des BGH beschäftigt sich mit der komplexen Frage des Ausgleichs ungleichartiger Vorteile im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz nach Kauf eines von

der Abgasproblematik betroffenen Motors des Herstellers VW (im konkreten Fall verbaut in einem Skoda).

Im Vorprozess wurde der Hersteller zur Rückzahlung von 420,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verurteilt. Da festgestellt wurde, dass sich die Klägerin in Annahmeverzug befand, leistete sie die 420,00 €, erhielt allerdings weder das Fahrzeug noch den dafür erzielten Erlös. Der BGH stellte nunmehr klar, dass die Vorschriften des §§ 255, 293 ff. BGB bzw. §§ 756, 765 ZPO der Klägerin keinen eigenen Anspruch auf Herausgabe des erlangten Vorteils gewährten. Sie begrenzten lediglich den Schadenersatzanspruch des Geschädigten.

Der klagenden Herstellerin verbleibe jedoch noch die Möglichkeit, einen bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend zu machen. Dann müsste grundsätzlich der Geschädigte den rückerstatteten Betrag vollständig zurückbezahlen. Eine solche Forderung war allerdings nicht Gegenstand des Prozesses. Die Berufung des Beklagten hatte demnach Erfolg, die Anschlussberufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

- **Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen erstattungsfähig**
AG Ingolstadt, Urteil vom 25.07.2022, AZ: 13 C 70/22

Hintergrund

Vor dem AG Ingolstadt klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars sowie die Kosten der ergänzenden Stellungnahme. Die Beklagte hält dagegen, dass diese Kosten überzogen sind und die Klägerin zunächst nicht einmal aktivlegitimiert sei. Der Streitwert liegt bei 443,20 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen restliche Honorarforderungen in Höhe von 443,20 € nebst Zinsen zu.

Zunächst stellt das AG Ingolstadt fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Ansprüche des Geschädigten wurden wirksam an die Klägerin abgetreten. Soweit sich die Beklagte auf einen Sachverhalt und ein Urteil vom BGH (Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19) und die Wirksamkeit der Abtretungserklärung beruft, ist dieser Fall vom BGH nicht auf dieses Verfahren anzuwenden. Die zugrunde liegende Abtretungserklärung ist eine gänzlich andere. Der BGH hatte über eine formularmäßige Abtretungsklausel zu entscheiden, in der gleichzeitig Regelungen für die Inanspruchnahme des Geschädigten durch den Sachverständigen bei Nicht- oder Teilzahlung der Sachverständigenkosten durch den Unfallgegner enthalten sind. Zusatzregelungen dieser Art sind in der vorliegenden Abtretungserklärung nicht enthalten. Das AG Ingolstadt vertritt die Auffassung, dass derartige Zusatzregelungen auch nicht getroffen werden können und müssen, da sich diese aus dem Gesetz ohnehin ergeben würden.

Zu den erstattbaren Kosten gehören darüber hinaus Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen nach erfolgter Kürzung durch die Beklagte.

„Die Erstattungsfähigkeit solcher Kosten setzt voraus, dass die Maßnahme jedenfalls aus der Sicht des Geschädigten zur Schadensbeseitigung erforderlich war, § 249 Abs. 2 BGB. Der Schädiger hat grundsätzlich für alle durch das Schadensereignis verursachten Kosten einzustehen, an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen (BGH, NJW 1995, 446).

Auch die Beklagte stellt insoweit die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit derartiger Kosten dem Grunde nach nicht in Frage. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass es sich bei der Geschädigten nicht um einen technischen Laien handelt, der überdies über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, so dass die Geschädigte ohne erneute Hinzuziehung des Sachverständigen ohne weiteres zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage gewesen wäre, handelt es sich um einen auf das Mitverschulden zielenden Einwand. Dieser ist jedoch streitgegenständlich nicht zielführend. Auch bei der Inanspruchnahme „hausinterner Experten“ wären nach allgemeinen wirtschaftlichen Verständnis Kosten angefallen. Die Geschädigte hätte für die technischen Fragen und die rechtliche Frage jeweils Fachkräfte einschalten müssen, deren Einsatz ebenfalls mit Kosten für die Geschädigte verbunden wäre. Unter diesem Aspekt ist schon nicht ersichtlich, dass hierdurch geringere Kosten angefallen wären. In dem Fall hätten sich zwei weitere Fachkräfte - vermutlich ein Ingenieur und ein Rechtsanwalt - einarbeiten und die Sache bearbeiten müssen, wohingegen der Sachverständige mit der Fallgestaltung bereits vorbefasst war und die nötige Fachkompetenz quasi „bündelt“.“

Darüber hinaus sind Sachverständigenkosten – wie erhoben und in Rechnung gestellt – zu vergüten. Das bloße Bestreiten der Angemessenheit und der Ortsüblichkeit der Beklagten reicht nicht aus.

„Es hätte der Beklagten obliegen, die von ihr nicht für erforderlich gehaltenen Positionen substantiiert zu bestreiten.“

Praxis

In der Regel ist der Geschädigte eines Verkehrsunfalls absoluter technischer Laie und kann sich den Kürzungen des Versicherers nicht erwehren. Der Rückgriff auf den beauftragten Sachverständigen mit dem technischen Wissen und ausgestattet mit dem Wissen einzelner Schadenspositionen kann hier in Anspruch genommen werden, wenn es aus der Sicht des Geschädigten erforderlich war.

- **Schädiger trägt grundsätzlich das Werkstattisiko**
AG Oldenburg, Urteil vom 04.05.2022, AZ: 7 C 7011/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erbringung eines Teilbetrages (in Höhe von 120,44 €) eines – ansonsten unstreitig bestehenden – Schadenersatzanspruchs nach einem Verkehrsunfall. Der strittige Betrag ergibt sich aus den von einem Lackierbetrieb unter Rechnung gestellten Aufwendungen hinsichtlich Kosten der Desinfektions- und Schutzmaßnahmen. Diese seien aus Sicht des Schadenersatzpflichtigen mangels Kausalität zum Unfall nicht vom Schadenersatzanspruch umfasst.

Aussage

Nach Ansicht des AG Oldenburg ist die Klage begründet. Damit sind die Kosten für die Desinfektions- und Schutzmaßnahmen durch den Schädiger zu ersetzen. Nach dem sogenannten Werkstattisiko sind auch solche Kosten zu ersetzen, die objektiv nicht zur Schadenbehebung erforderlich gewesen wären. Das Risiko geht somit zulasten des Schädigers.

Etwas anderes könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn der Geschädigte hätte erkennen müssen, dass er diese vom Lackierbetrieb in Rechnung gestellten Aufwendungen nicht hätte zahlen müssen. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Auch ein deutlich überhöhter Preis der Reparatur, der dem Geschädigten hätte auffallen müssen, ist vorliegend nicht zu beanstanden.

Das AG Oldenburg stellt zudem fest, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Offenlegung der Fremdrechnung des Lackierbetriebs hat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger keinerlei Vertragsbeziehung zu dem Lackierbetrieb hat und daher selbst keinen Anspruch auf Vorlage einer solchen Fremdrechnung hat. Aus diesem Grund genügt der Kläger seiner Darlegungs- und Beweislast regelmäßig durch Vorlage der Reparaturrechnung.

Die berechneten Verbringungskosten in Höhe von 179,52 € brutto wurden tatsächlich in Rechnung gestellt und von einem Sachverständigen bestätigt. Aus diesem Grund sind die Kosten zu erstatten. Auch die Desinfektionskosten sind vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten, da diese dem Werkstattisiko unterliegen und dieses zulasten der Beklagten geht.

Wenn und sobald der Geschädigte den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten gegeben hat, kann ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur Last gelegt werden.

Hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Kosten für Schutzmaßnahmen für das Fahrzeuginterieur während der Reparatur ergibt sich nach dem Vorstehenden nichts anderes. Auch sie unterfallen dem Werkstattisiko und sind gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen. Auch diese Kosten waren bereits im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten und in der nachfolgenden Reparaturrechnung ausgewiesen. Die Kosten unterfallen auch nicht grundsätzlich den Gemeinkosten, vielmehr steht es der Werkstatt frei, zu entscheiden, welche Kosten sie gesondert berechnet und welche sie als Allgemeinkosten führt.

Praxis

Das Urteil des AG Oldenburg zeigt einmal mehr, dass das Werkstattisiko dem Schädiger obliegt und dass der Geschädigte nicht mit Mehraufwendungen belastet bleiben soll, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Ursprung darin haben, dass die Reparatur in einer fremden, für den Geschädigten nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss.

- **Anspruch auf Nutzungsausfall nach Verkehrsunfall**
AG Tostedt, Urteil vom 04.03.2022, AZ: 4 C 163/21

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 22.06.2022 einen Verkehrsunfall. Gegenstand der Klage war eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 316,00 €. Verklagt war die eintrittspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Das AG Tostedt sah den Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall als gegeben an.

Aussage

Die Klägerin habe bewiesen, dass sie das beschädigte Fahrzeug für die Dauer von vier Tagen nicht hat nutzen können. Das Gericht hörte hierzu einen Zeugen an. Dieser bekundete, er habe das Fahrzeug selbst repariert. Er bestätigte einen Zeitraum von vier Tagen. Die Reparatur sei am Montag begonnen und am Freitag beendet worden. Der Zeuge schilderte auch die notwendigen Arbeiten und bezog sich hierbei auch auf das vorliegende Gutachten. Es handelte sich bei dem Zeugen um einen gelernten Fahrzeuglackierermeister. Das AG Tostedt hielt ihn deshalb auch für befähigt, entsprechende Arbeiten an einem Fahrzeug vorzunehmen.

Umgekehrt sah das AG Tostedt keinen Gegenanspruch auf Beklagtenseite auf Rückzahlung von Verbringungs- und Desinfektionskosten als gegeben an. Die Klägerin habe berechtigt fiktiv nach dem Gutachten abgerechnet. Es läge auch keine Vermischung zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung vor.

Praxis

Im konkreten Fall war die Klägerin berechtigt, zum einen fiktiv nach Gutachten abzurechnen. Dann schuldet der Schädiger allerdings auch die ortsüblichen Verbringungs- und Desinfektionskosten.

Dass die Klägerin gleichzeitig Nutzungsausfall forderte, führte zu keiner Vermischung von fiktiver und konkreter Abrechnung. Die fiktive Abrechnung bezog sich auf das Gutachten und den Fahrzeugschaden und die Geltendmachung von konkretem Nutzungsausfall eben auf den konkreten reparaturbedingten Ausfall des Fahrzeugs. Durch die Einvernahme des Zeugen, welcher als fachlich versierter Fahrzeuglackierermeister zur Reparatur in der Lage war, kam das Gericht auch zutreffend zu dem Schluss, dass der aufgrund des reparaturbedingten Fahrzeugausfalls geforderte Nutzungsausfall nicht zu beanstanden ist. Zu Recht gab es der Klage statt.